

803

Allerunterthänigster Vortrag

des treuehorsaamsten

Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten

über die

Organisirung der Bau-Behörden.



Eure Majestät!

Durch die am 13. October l. J. erfolgte Allerhöchste Genehmigung der Grundzüge für die Organisation des mir gnädigst anvertrauten Ministeriums haben Eure Majestät festzusetzen geruht, daß zur Ausführung der öffentlichen Bauten eine General-Bau-Direction aufzustellen sei, welcher alle Bau-Organen in den Kronländern unterstehen sollen.

Indem ich nunmehr den Organisationsplan für die General-Bau-Direction und für jene Bau-Organen ehrerbietigst unterbreite, erlaube ich mir die Grundsätze darzustellen, welche mich bei dessen Entwerfung geleitet haben.

Das Baufach in den k. k. Staaten war früher nicht in der Art vertreten und geregelt, wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert.

Der Mangel einer einheitlichen Leitung, die verfehlte Gliederung der Baudienstzweige, die ungeeignete Unterstellung der Bau-Organen unter die anderen Behörden, das unzureichende technische Unterrichtswesen und der daraus erwachene Mangel an einer hinreichenden Anzahl von durchgebildeten ausgezeichneten Bau-Capacitäten, sind jene Ursachen der gehemmten Entwicklung des Bauwesens in Oesterreich, welche ich bereits in meinem unterm 22. September d. J. allergnädigst genehmigten Vortrage über die provisorische Errichtung einer Ober-Bau-Direction für das Lombardisch-Venetianische Königreich näher entwickelt habe, und welche sich in den übrigen Kronländern noch in höherem Maße vorfinden.

Durch die Bildung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten ist nun den verschiedenen Zweigen des Bauwesens eine Vereinigung gegeben. Um jedoch den vorgezeichneten Zweck zu erreichen und die erforderliche Uebersicht, Gleichförmigkeit, Thätigkeit und Controle im Baudienste zu erzielen, muß die Vereinigung, also die Abhängigkeit aller Bau-Organen vom Ministerium der öffentlichen Bauten, durch den ganzen Organismus durchgeführt, und diesen Organen eine Stellung und Dienstesverbindung gegeben werden, ähnlich der, welche die untergeordneten Behörden der anderen Ministerien einnehmen.

Eine weitere Vorfrage mußte in Betracht gezogen werden, nämlich der Umfang der Bauangelegenheiten, welche dem Wirkungsbereiche des Ministeriums der öffentlichen Bauten und der ihm untergeordneten Baubehörden zu unterziehen sind.

Grundsätzlich gebührt die Ausführung und Verwaltung jener Bauten ausschließlich dem Ministerium der öffentlichen Bauten, für welche die Kosten aus den ihm bewilligten Geldmitteln bestritten werden; bei andern Reichsbauten aber einverständlich mit jenen Ministerien, welche für diese Bauten die Dotationen besitzen und keine eigenen ihnen untergeordneten Baubehörden haben, wie dies nur bei den Ministerien des Kriegs und des Bergbaues der Fall ist. Nach diesem Grundsätze gehören auch jene öffentliche Bauten, die keine Reichsbauten sind, deren Kosten jedoch ganz oder zum Theil aus den Staatsmitteln, wenn auch nur vorschussweise, bestritten werden, dem Wirkungsbereiche des Ministeriums der öffentlichen Bauten an.

Dieser Wirkungskreis hat sich auch auf jene Straßenbauten der einzelnen Kronländer, welche für den Handel und Verkehr, oder durch ihre Verbindung mit anderen Kronländern von Wichtigkeit sind, jedoch nur in der Art zu erstrecken, daß die Baubehörden vor der Ausführung den gebührenden beratenden Einfluß nehmen können, welcher Einfluß auch auf die Bauten an allen schiff- oder flossbaren Flüssen und Canälen Anwendung finden muß, wenn solche auch nicht in die Classe der großen Wasserstraßen gehören. In allen übrigen Bau-Angelegenheiten werden die Organe des Ministeriums der öffentlichen Bauten nur auf Verlangen der betreffenden Behörden rathgebend mitwirken; insofern es aber von den politischen und anderen Behörden gewünscht und verlangt wird, haben sie auch die Projectirung, Leitung und Ausführung von derlei Bauten zu besorgen.

Auf diese Grundsätze stützt sich der nachfolgende Organisationsplan:

1. Zur Ausführung der Beschlüsse des Ministeriums und zur Besorgung der technischen und administrativen Beaufsichtigung und Leitung der öffentlichen Bauten wird in Wien eine Centralbehörde mit der Benennung General-Bau-Direction gestellt, welche in drei Sectionen zerfällt, nämlich in die Section für den Staats-Eisenbahnbau, in eine zweite für den Wasser- und Straßenbau, und in eine dritte für die Architectur.

Die General-Bau-Direction steht unmittelbar unter dem Ministerium der öffentlichen Bauten und erhält von diesem die erforderlichen Aufträge und Instruktionen.

2. In jedem Kronlande wird eine Baudirection, in jenen Kronländern aber, die nach der politischen Eintheilung in zwei oder mehrere Kreise abgetheilt sind, werden eben so viele Kreis-Bauämter aufgestellt. Die Bau-Direction wirkt zugleich in dem Kreise, wo sie ihren Sitz hat als Kreis-Bauamt.

3. Die Wirksamkeit der Section für den Eisenbahnbau umfaßt die Projectirung, Leitung und Ausführung aller Staats-Eisenbahnen und der dazu gehörigen Gebäude und Gegenstände jeder Art.

4. Der Wirkungskreis der Sectionen für den Wasser- und Straßenbau und für die Architectur umfaßt die obere Leitung aller Neu- und Umbauten, dann der Erhaltungsarbeiten in den bezeichneten Bauzweigen, nach den bereits ausgesprochenen Grundsätzen. Die Bauten von größerer und besonders wichtiger Bedeutung werden nicht durch die in den Kronländern sesshaften Bauorgane, sondern durch die beiden Sectionen selbst besorgt werden, welche demnach, wie es bei den Eisenbahnbauten geschieht, die zu den erwähnten Bauten nöthigen Ausarbeitungen, so wie ihre Ausführung durch Beamte aus ihrer Mitte, und zwar unter der Verantwortlichkeit des betreffenden Vorstandes, zu leiten haben.

5. Die General-Bau-Direction hat an das Ministerium der öffentlichen Bauten Berichte, an die übrigen Ministerien aber Aeußerungen zu erstatten, und mit den Statthaltern, den Kreispräsidenten und diesen gleichgestellten andern Behörden in Form von Notizen zu verkehren, oder commissionelle Verständigungen zu veranlassen, an die Bau-Directionen und Kreisbauämter aber Verordnungen zu erlassen.

6. Die General-Bau-Direction wird dem Ministerium die Voranschläge für den im Laufe eines Verwaltungsjahres erforderlichen Geldaufwand, so wie nach Ablauf des Verwaltungsjahres den Ausweis der gesamten Gebahrung mit einem erläuternden Berichte vorzulegen haben.

Die Materialien zu diesen Nachweisungen, so wie zu den von drei zu drei Monaten zu erstattenden Baustandsberichten wird die General-Bau-Direction über die den Ingenieuren aus ihrer Mitte anvertrauten Bauten in deren Berichten und über alle andern Gegenstände in jenen der Bau-Directionen und Kreisbauämter empfangen. Die General-Bau-Direction hat ferner dem Ministerium alle technischen, administrativen, statistischen Auskünfte und Gutachten zu erstatten, welche von ihr verlangt werden.

7. Die General-Bau-Direction entscheidet über technische und technisch-administrative Fragen, und erstattet dem Ministerium über alle jene Gegenstände gleicher Art ihr Gutachten, deren Entscheidung sich dasselbe grundsätzlich vorbehalten hat.

8. Mit dem Tage, an welchem die General-Bau-Direction in Wirksamkeit tritt, beginnt die Unterstellung der bestehenden Bau-Directionen und ihrer Organe unter das Ministerium der öffentlichen Bauten, welche von jenem Tage an von der General-Bau-Direction ihre Weisungen und Aufträge erhalten werden. Die bisherige Amtswirksamkeit der Bau-Directionen, Kreis-Ingenieure, Wasserbau-Ingenieure, Straßenbau- und anderer Bau-Organen wird nach erfolgter Aufstellung der neuen Bau-Directionen und Kreis-Bauämter aufhören.

9. In Betreff der Hafenbau-Angelegenheiten wird der nöthigen Einheit wegen bei der Central-Seebehörde in Triest ein Ober-Inspector aufgestellt werden, um alle Bauten an der Seeküste zu überwachen.

10. Die Ober-Bau-Direction im Lombardisch-Venetianischen Königreiche verbleibt vor der Hand in ihrer jetzigen Stellung und Wirksamkeit unmittelbar unter dem Ministerium.

11. In besonderen Fällen, nach dem Ermessen des Ministeriums oder der General-Bau-Direction, können hervorragende Fachmänner, die nicht im Staatsbaudienste stehen, zur Berathung wichtiger Bauangelegenheiten beigezogen, oder es kann ihnen auch von Fall zu Fall die Verfassung eines Projectes und dessen Ausführung anvertraut, oder ein öffentlicher Concurs ausgeschrieben werden.

Aus der Beschaffenheit und dem voraussichtlichen Umfange der Geschäfte und Dienstesobliegenheiten aller Baubehörden ist die nachfolgende Gliederung abgeleitet:

I. General-Bau-Direction.

Jede der drei Sectionen erhält als Vorstand einen Ober-Baudirector mit dem Range eines Sectionsrathes, einen Ober-Inspector (7te Diätenclasse) als Stellvertreter, und mehrere Inspectoren (8te Diätenclasse) als technische Referenten für die laufenden Verwaltungs-Angelegenheiten.

Für die technisch-administrativen Geschäfte, für die Local-Erhebungen, Projects-Verfassungen und Localleitung der wesentlicheren Neubauten in den Kronländern werden den verschiedenen Abtheilungen der General-Bau-Direction nach Bedürfnis die nöthigen Ober-Ingenieure und Ingenieure, die zur 1ten, und Ingenieure-Assistenten 1ster und 2ter Classe, die zur 10ten Diätenclasse gehören, zugewiesen.

Ferner ist der General-Bau-Direction ein Rechtsgelehrter in dem Range eines Sectionsrathes beigegeben, welcher in allen Angelegenheiten die Interessen des Staatschazes in rechtlicher Beziehung zu wahren hat, namentlich bei den Expropriations-Verhandlungen und die Rechtsgutachten in allen streitigen Fragen erstatten muß.

In der Beilage ist das Verzeichniß derjenigen Dienstposten mit den betreffenden Bezügen enthalten, welche ich als den Stammtatus der General-Bau-Direction schon jetzt zu besetzen für dringend nöthig erachte, und wozu ich die allergnädigste Bewilligung mit der ehrfurchtsvollen Bemerkung nachzusuchen mir erlaube, daß dabei auf die vorhandenen Beamten, nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und sonstigen Eigenschaften, die gehörige Rücksicht genommen werden wird, um dem Staatschaze durch nicht genügend gerechtfertigte Quiescirungen keine übermäßigen Lasten aufzubürden.

Die rein administrativen Geschäfte der General-Bau-Direction werden in jeder der Sectionen durch einen Secretär, und der entsprechenden Anzahl Concipisten und Concepts-Adjuncten besorgt werden.

Das Rechnungswesen wird durch eine Abtheilung des Ministerial-Rechnungs-Departements besorgt werden.

Alle drei Abtheilungen der General-Bau-Direction werden eine gemeinschaftliche Material- und Requisitionen-Verwaltung und eben so gemeinschaftliche Hilfsämter erhalten.

Zur Vertretung der General-Direction nach Außen werde ich einen der Ober-Bau-Directoren bestimmen.

II. Bau-Directionen.

Am Sitze der Kreis-Präsidenten werden Kreisbauämter errichtet, und das Kreisbauamt am Sitze des Statthalters wird zugleich die Bau-Direction bilden, weil sich die hauptsächlichen Geschäfte, welche das ganze Kronland betreffen, in derselben concentriren werden.

Da also die Bau-Directionen zugleich die Baugeschäfte eines Kreisbauamtes zu besorgen haben, so gelten im Allgemeinen dieselben Grundsätze für ihre Amtswirksamkeit, welche im Verfolge dieser Grundzüge für die Kreisbauämter vorgezeichnet werden. Als Bau-Directionen ha-

ben sie außerdem die Aufgabe, die Prüfung und Berichtigung aller jener Bauanträge und Bauangelegenheiten vorzunehmen, deren Bewilligung den Statthaltern zuzustimmen wird, so wie über Auftrag der Statthalter alle Bauarbeiten, welche nicht aus Reichsmitteln bestritten werden, entweder selbst, oder in größeren Kronländern durch die Kreisbauämter in Ausführung bringen zu lassen und zu überwachen.

In ähnlicher Weise haben die Bau-Directionen allen anderen Behörden des Kronlandes zur Seite zu stehen, wenn dieselben in Vollziehung der in ihrem Wirkungskreise gelegenen Amtshandlungen zu technischen Gutachten oder Bauanträgen und Kostenschätzungen der Mitwirkung der Bau-Directionen bedürfen.

Die Bau-Directionen haben an die General-Bau-Direction Berichte, und an den Statthalter Aeußerungen zu erstatten, die Correspondenz mit den Landesbehörden aber mittelst Noten zu führen, an die Kreisbauämter aber Verordnungen zu erlassen.

Der Dienstesverkehr mit den politischen und anderen administrativen Behörden findet mittelst schriftlicher Mittheilungen und erforderlichen Falles mittelst commissioneller Verhandlungen Statt.

III. Kreisbauämter.

Jedem Kreisbauamte wird ein Inspector vorstehen, dem ein Ober-Ingenieur als Stellvertreter und eine hinreichende Anzahl Ingenieure, Ingenieur-Assistenten und Bau-Cleven beigegeben werden, wie es die Wichtigkeit der Bauführungen in dem Kreise und der Umfang der Baugeschäfte nothwendig machen wird.

Wo das Kreisbauamt zugleich die Bau-Direction bildet, wird der Vorstand ein Ober-Inspector und sein Stellvertreter ein Inspector sein.

In wie ferne von den Kreisbauämtern in einzelnen Orten Ingenieure sechhaft zu bestellen sind, wird theils durch die Bauobjecte bestimmt, theils in der Folge nach Errichtung der Kreisbauämter im Einvernehmen mit den Kreis-Präsidenten festgestellt werden.

Größere Bauführungen, welche die Verfolgung eines Gesamtplanes des nöthigen Bauzusammenhanges wegen bedingen, wie bei schiffbaren Flüssen und Kanälen, dann bei Hauptstraßenanlagen oder bei neuen Gebäuden für spezielle Zwecke und von größerer Bedeutsamkeit, werden durch die Organe der General-Baudirection oder der dazu von ihr berufenen und geeigneten Fachmänner ausgeführt werden. Alle Neubauten von geringeren Umfange oder Bauarbeiten, welche die Erhaltung, Erneuerung oder Verbesserung der bestehenden Bauwerke und Gebäude zum Zwecke haben, und wofür das Ministerium der öffentlichen Bauten dotirt ist, hat das Kreisbauamt unmittelbar zu besorgen, so wie auch die aus öffentlichen Fonds oder aus den Landesmitteln zu errichtenden Gebäude oder Baulichkeiten, wenn dieselben von der Bau-Direction aufgetragen werden. Alle anderen Baulichkeiten, deren Bewilligung oder Ueberwachung in baupolizeilicher Hinsicht in den Wirkungskreis der Kreis-Präsidenten oder Bezirks-Hauptmänner, oder solche Baulichkeiten, deren Bewilligung in der Amtswirklichkeit anderer Landes- oder Kreisbehörden liegen wird, hat das Kreisbauamt über Aufforderung durch seine Organe begutachten oder überwachen zu lassen.

Das Kreisbauamt hat an die Bau-Direction Berichte und an den Kreis-Präsidenten Aeußerungen zu erstatten, mit den übrigen Kreisbehörden aber in Form von Noten zu correspondiren.

Das Kreisbauamt ist im Allgemeinen verpflichtet, dem Kreis-Präsidenten und den übrigen Behörden des Kronlandes in technischer Beziehung als Hilfsorgan zur Seite zu stehen, sobald dieselben zur Vollziehung ihrer Amtswirklich-

keit eines technischen Gutachtens oder bei Bauanträgen der Mitwirkung desselben bei Project-Verfahren und Kostenanschlägen bedürfen.

Die Abkürzung des Geschäftsganges beim Bauwesen macht die möglichste Concentrirung der Baugeschäfte bei den Kreisbauämtern nothwendig, so wie ihren unmittelbaren Geschäftsverkehr mit der General-Baudirection erforderlich. — Zu einem selbstständigen Wirkungskreise ist das Kreisbauamt um so mehr berufen, als dasselbe in der vollkommenen Localkenntniß des Kreises, der in denselben befindlichen Baukräfte, der vorfindigen oder leicht beschaffbaren Baumaterialien, der bestehenden Arbeits- und Materialpreise sein muß, was in den größeren Kronländern von der Bau-Direction nicht vorausgesetzt werden kann.

Auf der Grundlage der Localkenntniße hat das Kreisbauamt diejenigen nothwendigen Bauanträge für das folgende Jahr zu verfassen, welche aus Reichsmitteln bestritten werden und in die Dotation des Ministeriums der öffentlichen Bauten gehören, und solche rechtzeitig durch die Bau-Direction, welche die Vorschläge zu prüfen und zu begutachten hat, zur Vorlage zu bringen. Die bei den Landes-Regierungen und Gubernien als Hilfsämter bestehenden Bau-Departements werden aufgehoben, dagegen den Bau-Directionen und Kreis-Bauämtern eine Rechnungs-Abtheilung beigegeben, die, in Bezug auf die Rechnungs-Controle, eine unabhängige Stellung von den Bauorganen haben wird.

Diese Rechnungs-Abtheilungen haben, wie bisher, aus Techniken zu bestehen, durch welche auch die Collaudirungen jener Bauten vorgenommen werden können, deren Bewilligung im Wirkungskreise des Statthalters liegt.

Die Abtheilung für das Rechnungswesen bei jeder Bau-Direction wird einen Rechnungsrath, und bei den Kreisbauämtern einen Revidenten zum Vorstande haben. Der Wirkungskreis der Bauorgane bezüglich des Geldwesens in dem präliminirten Aufwande sowohl, so wie in unvorhergesehenen Fällen, wird nach vorläufiger Vernehmung der General-Baudirection nachträglich bestimmt, und eben so wegen der Zahlungen für Rechnung der bestimmten Geld-Dotation für den Verwaltungszweig der öffentlichen Bauten eine besondere Vorschrift im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium erlassen werden.

Alle bei den Bauämtern vorhandenen technischen, mit Adjutum betheiligten Practicanten sind nach ihren Fähigkeiten bei den Bau-Dienstzweigen allmählig als Ingenieur-Assistenten unterzubringen, die übrigen beedeten technischen Practicanten, welche bereits eine Prüfung abgelegt haben, sind als Bau-Cleven einzureihen, erhalten ein angemessenes Taggeld, und stehen in der 12. Diäten-Classse. Die Anzahl der Bau-Cleven bei der General-Baudirection und bei den Bau-Directionen und Kreis-Bauämtern in den Kronländern wird nachträglich festgesetzt werden. Die Kategorien der Straßenbau-Assistenten, Inspectanten, Wegmeister u. s. w. haben als Beamte allmählig ganz aufzuhören, und für die Aufsichtspflege der Straßenerhaltung und Flußbauten werden lediglich empirische Straßen- und Flußaufseher in der Eigenschaft entlassbarer Diener aufgestellt, welche nach guter und getreuer Dienstleistung bei eintretender Unfähigkeit von Fall zu Fall, so wie auch deren Witwen und Kinder, mit Provisionen zu betheilen sind, wie es bisher bei den Straßeneinräumern Statt findet. Zur ersten Besetzung der Dienstposten sind alle Vorschläge, in der Folge aber nur die Besetzungs-Vorschläge vom Ingenieur einschließlic aufwärts, dem Ministerium vorzulegen, die übrigen Besetzungen werden, in sofern dieselben nicht im Ministerialwege geschehen, der General-Baudirection überlassen. Ueber die Bedingungen zur Aufnahme als Bau-Cleven werde ich die geeigneten Vorschriften verfassen und ein entsprechendes Prüfungssystem einführen, so wie im Einvernehmen mit dem Ministerium des Unterrichtes auf die Errichtung und Einrichtung der technischen Schulen, zur Hebung des Bauwesens

und Heranbildung tauglicher Baubeamten mein sorgsamstes Augenmerk richten.

Der zur Durchführung dieser Organisation erforderliche Aufwand ist nicht ganz bestimmt nachweislich; er wird die bisherigen Ausgaben nicht viel übersteigen, jedoch halte ich mich verpflichtet, die Erhöhung des Gehaltes mancher Beamten-Kategorien in Antrag zu bringen, da bei Regelung der Baubehörden im Personal- und Besoldungsstatus der Gesichtspunkt festgehalten werden muß, daß die Bezüge im Verhältniß zur Stellung und Leistung, welche dem Baubeamten obliegt, zu bemessen sind. Es wird sich jedoch dabei der Fall ergeben, daß Beamte in eine Stelle versetzt werden müssen, mit welcher ein, nach dem neuen Status geringerer Gehalt verbunden ist, als derjenige war, welchen der betreffende Beamte in seiner früheren Stellung bisher bezogen hat, und auf dessen Fortgenuß sie sowohl, als auch auf den analogen, davon abhängigen Ruhegehalt den Anspruch erworben haben. Um für solche Fälle grundsätzlic vorzudenken, wird im Allgemeinen die Allerhöchste Genehmigung angefordert, jenen Beamten überhaupt, deren fixer Gehalt demnach größer ist, als jener welcher ihnen, gemäß der neuen Bemessung, auf dem in Folge der Organisirung verliehenen Posten zukommt, den Unterschied als Personalzulage in so lange zu belassen, bis sie in eine solche neue systemisirte Gehaltsstufe vorrücken, welche die früheren Bezüge gewähren wird. Dieser in allgemeinen Zügen gegebene Rahmen für die Organisirung der Baubehörden zeigt den wesentlichen Vortheil, daß die, in irgend einem der verschiedenen Fächer der Baukunst besonders vorleuchtenden Ingenieure und Architekten immer in dem ihren Kenntnissen und Erfahrungen angemessenen Wirkungskreise verwendet werden können.

Wenn Seine Majestät den vorliegenden ehrerbietigst in Antrag gebrachten Organisations-Grundsätzen die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruhen, werde ich über die Systemisirung der Personalstände der Baubehörden in den Kronländern mir von der constituirten General-Bau-Direction alsobald die Vorschläge erstatten lassen und die Bau-Directionen und Kreis-Bauämter ins Leben rufen. — Es wird dann noch erübrigen, die verschiedenen, dem neuen Wirkungskreis der einzelnen Baubehörden entsprechenden Amts-Instruktionen zu verfassen, die vorhandenen Baugesetze und Bau-Verordnungen den Anforderungen und Bedürfnissen der Gegenwart gemäß unzuändern und Sorge zu tragen, damit alle diese Aenderungen allmählig und ohne fühlbare Störung der dabei berührten Interessen durchgeführt und dem neuen Organismus der Staatsverwaltung angepaßt werden.

Seine Majestät werden allerunterthänigst gebethen, diesen ehrerbietigst unterlegten Vorschlägen die Bewilligung ertheilen, und die Besetzung der in der Beilage verzeichneten Posten, in so ferne sie nicht der Allerhöchsten Entschliesung Seiner Majestät vorbehalten sind, genehmigen zu wollen.

Wien, am 28. November 1849.

v. Bruch, m. p.

Allerhöchster Entschluß.

Ich genehmige die vorstehenden Organisations-Anträge für die vollziehenden Baubehörden, so wie den vorgelegten Personalstatus der General-Bau-Direction, und beauftrage Meinen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten mit der Ausführung derselben.

Den Vorschlägen zur Besetzung der Meiner Entscheidung vorbehaltenen Posten sehe ich entgegen, und gestatte zugleich die Besetzung der andern Dienstposten unmittelbar durch Meinen Handels-Minister.

Wien, den 15. December 1849.

Franz Joseph m. p.